



Reglement Dispensationen und Absenzen für Schülerinnen und Schüler

Präambel

Der Schulrat erlässt dieses Dispensations- und Absenzenreglement gemäss den kantonalen Grundlagen. Er stützt sich dabei auf das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (SRSZ 611.212, §§ 15 und 16, 01. Februar 2006) sowie den Wegweiser des Bildungsdepartementes. Im Weiteren berücksichtigt er die gemachten Erfahrungen im Dispensations- und Absenzenwesen.

Dispensationen vom Unterricht

1. Zuständigkeit

Je nach Absenzdauer sind die Zuständigkeiten der Bewilligung wie folgt geregelt:

- Bis zu 1 Tag
Klassenlehrperson
Schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten mit Begründung und Beilagen mindestens drei Tage im Voraus mit entsprechendem Formular* an die Klassenlehrperson. Anschliessend erfolgt ein schriftlicher Beschluss durch die Klassenlehrperson.
- 2 bis 5 Tage
Schulleitung Zyklus
Schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten mit Begründung und Beilagen mindestens vier Wochen im Voraus mit entsprechendem Formular* an die Klassenlehrperson. Anschliessend erfolgt ein schriftlicher Entscheid durch das Schulleitungsmitglied.
- 6 bis 14 Tage
Rektorin/Rektor
Schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten mit Begründung und Beilagen mindestens vier Wochen im Voraus mit entsprechendem Formular* an die Klassenlehrperson. Anschliessend erfolgt ein schriftlicher Entscheid durch die Rektorin/den Rektor.
- Ab 14 Tagen
Schulrat
Schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten mit Begründung und Beilagen mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulverwaltung. Anschliessend erfolgt ein schriftlicher Beschluss durch den Schulrat.

Verspätete oder unvollständige Gesuche mit fehlender nachvollziehbarer Begründung können zurückgewiesen werden. In jedem Fall sind dem Gesuch aussagekräftige Belege beizulegen, welche die ersuchte Dispensation bestätigen.

*Bezug bei der Klassenlehrperson oder online von der Homepage der Gemeinde Ingenbohl.

2. Dispositionsgründe

2.1 Bewilligungsfähige Dispositionsgründe

- Dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten mit Ausnahmecharakter, welche nicht in unbestimmt vielen weiteren Fällen geltend gemacht werden können (spezielle Familienfeste, Hochzeiten, Todesfälle, besondere religiöse Anlässe sowie hohe Feiertage bei verschiedenen Religionen, Krankheiten und ärztlich verordnete Massnahmen, Unfälle oder andere Ereignisse, denen wegen der vom Gesetz verlangten Dringlichkeit zumindest relativer Ausnahmecharakter zukommen muss).
- Die Schülerinnen und Schüler müssen eine innige, persönliche Beziehung zu den zu besuchenden Verwandten oder Bekannten haben.

- Teilnahme an sportlichen, wissenschaftlichen, musischen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble, usw.)
- Besuch des Unterrichts in anderen Schulen bei möglichem Schulwechsel (schnuppern)
- Aufnahmeprüfungen an andere / höhere Schulen
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsgebiet führt.
- Alpdispensen unter Auflagen: Der Lernstoff wird mit der Lehrperson abgesprochen und entsprechende Lern- und Förderprogramme müssen während der Schulabsenz erledigt werden.

2.2 Nicht bewilligungsfähige Dispensationsgründe

- Der blosse Wunsch einer Auslandsreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der dreizehn Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen.
- Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist.
- Der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich oder anderweitig bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispensationsgründe dar. Insbesondere stellen berufliche Gründe, Sabbaticals oder dergleichen der Eltern keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit für das Kind dar, da es an der zeitlichen Notwendigkeit fehlt sowie vorausseh- und planbar ist.
- Verlängerte Ferien bzw. frühzeitige Ferien werden nicht bewilligt.
- Grundsätzlich wird kein Homeschooling für Fernunterricht (im Ausland) und Reiseaktivitäten bewilligt. Homeschoolings müssen beim AVS beantragt werden (§ 69).

2.3 Grundsätze

- Die Feriendaten der Gemeindeschule Ingenbohl sind für alle Schülerinnen und Schüler des freiwilligen Kindergartens sowie des Zyklus 1 und 2 verbindlich.
- Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtsstoffes durch ihre Kinder selber verantwortlich. Die zu erreichenden Lernziele sind schriftlich zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Es besteht kein Anrecht auf Nachholunterricht.
- Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage werden an die Dispensen angerechnet.

Absenzen

1. Meldung

- Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson umgehend zu melden. Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten sie als unentschuldigt. (§ 16, SRSZ 611.212)
- Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als 5 Tage, reichen die Eltern ein Arzzeugnis bei der Klassenlehrperson ein. Diese leitet es an die Schulverwaltung weiter.

2. Zeugnis

- Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- Abwesenheiten durch bewilligte Dispensationen werden im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen.
- Jokerhalbtage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen.
- Zuständig für die Kontrolle der Absenzen ist die Klassenlehrperson.

Sanktionen (SRSZ 611.210, § 47)

Vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind

- ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- in eine nicht bewilligte Privatschule schickt
- ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

Rechtsmittel

- Entscheide der Lehrperson sind bei der Schulleitung anfechtbar. Es erfolgt eine schriftliche Verfügung.
- Entscheide der Schulleitungen sind bei der Rektorin/dem Rektor anfechtbar. Es erfolgt eine schriftliche Verfügung.
- Entscheide der Rektorin/des Rektors sind beim Schulrat anfechtbar (§ 73 Abs. 2 VSG)
- Entscheide des Schulrates sind beim Regierungsrat anfechtbar (§ 73 Abs. 1 VSG)

Grundlagen

- Volksschulgesetz VSG 611.210 vom 01.02.2021
- Schulreglement SRSZ 611.212 vom 01.02.2006
- Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, April 2021

Inkrafttreten

Dieses Dispensationsreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt das Dispensationsreglement vom 20. Februar 2018.

Schulrat Ingenbohl

Schulratsbeschluss vom 8. März 2022